

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Januar 1959

Nummer 2

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
8. 1. 59	Bekanntmachung des Konzessions- und Bauvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Minden einerseits und der Mittelweser AG in Hannover andererseits über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung	94	5
5. 1. 59	Anzeige des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wewelsburg für die Anlage eines kommunalen Friedhofes in Wewelsburg		8
31. 12. 58	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Eisenbahnunternehmensrecht der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft A.G. in Niederseßmar (Rhld.)		8
2. 1. 59	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Weisweiler nach Düren		8
15. 12. 58	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften		8

94

Bekanntmachung des Konzessions- und Bauvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, den Ländern Niedersachsen und Nordrhein- Westfalen sowie der Stadt Minden einerseits und der Mittelweser AG in Hannover andererseits über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung.

Vom 8. Januar 1959.

Der Landtag hat am 15. Dezember 1958 dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Minden einerseits und der Mittelweser AG in Hannover andererseits abgeschlossenen Konzessions- und Bauvertrag über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 8. Januar 1959.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

Konzessions- und Bauvertrag über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Freie Hansestadt Bremen, die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie die Stadt Minden

einerseits

und

die Mittelweser-Aktiengesellschaft in Hannover

andererseits

schließen über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung folgenden

Konzessions- und Bauvertrag:

§ 1

Die Mittelweser-Aktiengesellschaft — nachstehend „Gesellschaft“ genannt — verpflichtet sich gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bre-

men, den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Minden — nachstehend „Bund und Länder“ genannt —, die Kanalisierung der Mittelweser, wie in dem Regierungsabkommen vom 14. August 1952¹⁾ (Artikel 1 und 2) vorgesehen, beschleunigt, möglichst bis zum 31. Dezember 1960, gemäß den nachstehenden Bestimmungen fertigzustellen.

Das Vorhaben umfaßt:

- a) den vollschiffigen Ausbau der Strecke von der Einmündung des Unterkanals der Staustufe Petershagen in die Weser (Weser-km 224,20) bis zur Einmündung des Schleusenunterkanals der Staustufe Langwedel in die Weser (Weser-km 339,10), insbesondere die Fertigstellung der Staustufen Schlüsselburg, Landesbergen, Drakenburg und Langwedel, unter Berücksichtigung der Landeskultur auf dieser Strecke (zum vollschiffigen Ausbau gehört auch die Errichtung der für die Wasserstraße erforderlichen Nebenanlagen),
- b) die Errichtung und den Betrieb von Kraftwerken zur Ausnutzung der Wasserkräfte an den Staustufen Schlüsselburg, Landesbergen, Drakenburg und Langwedel.

§ 2

Bund und Länder sind gehalten, der Gesellschaft ihre Grundstücke und auf Grundstücke bezügliche Rechte, soweit sie für die Fertigstellung und den Betrieb der Schiffsanlagen (§ 1 Buchstabe a) benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen mit der Maßgabe, daß die erforderlichen Ländergrundstücke auf Verlangen der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zu Eigentum zu übertragen sind. Ferner werden sie die Gesellschaft ermächtigen, Grundstücke und auf Grundstücke bezügliche Rechte für den Bau und Betrieb der Schiffsanlagen im Namen der Bundesrepublik Deutschland, jedoch für Rechnung der Gesellschaft, zu erwerben, über die erworbenen Grundstücke und Rechte zu verfügen und alle damit zusammenhängenden Verfahren zu betreiben.

Im Bereich der Staustufen Schlüsselburg, Landesbergen, Drakenburg und Langwedel wird die Bundesrepublik Deutschland die bereits früher eingeleiteten Umlenkungsverfahren auf Kosten der Gesellschaft zu Ende führen.

¹⁾ Anlage.

Im Bedarfsfalle wird die Bundesrepublik Deutschland die Befugnis, die ihr nach § 1 des Reichsgesetzes über den Grunderwerb für die Kanalisierung der Mittelweser vom 8. März 1936 (RGBl. I S. 149) zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums und von Rechten am Grundeigentum zusteht, auf Antrag der Gesellschaft und auf deren Kosten ausüben. Sie behält sich vor, sich im Verfahren durch die Gesellschaft vertreten zu lassen. Entsprechendes gilt für die Bundesrepublik als Träger des wasserrechtlichen Ausbaufahrplans.

§ 3

Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, der Gesellschaft die Ausnutzung der Wasserkräfte auf der in § 1 Buchstabe a bezeichneten Strecke bis zum 30. September 2052 zu gestatten. Die Gegenleistung ergibt sich aus § 7 dieses Vertrages, soweit diese Bestimmung die Reinerträge aus der Ausnutzung der Wasserkräfte betrifft. Die an der Staustufe Dörverden gewonnenen Wasserkräfte sind ausgenommen.

Die Gesellschaft hat bereits durch Vertrag vom 20. Mai 1953 (Anlage 1)²⁾ das Recht zur Ausnutzung der Wasserkräfte, die an den Staustufen Schlüsselburg, Landesbergen, Drakenburg und Langwedel gewonnen werden, mit Zustimmung der Bundesrepublik bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Hannover überlassen. Diese hat sich verpflichtet, die erforderlichen Kraftwerksanlagen jeweils bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der bezeichneten Staustufen betriebsfertig zu erstellen und sie während der Vertragszeit in bestmöglichem Zustand zu erhalten.

§ 4

Um die Bauarbeiten an den Schiffsahrtsanlagen (§ 1 Buchstabe a) so zu fördern, daß sie möglichst bis zum 31. Dezember 1960 beendet sind, werden Bund und Länder der Gesellschaft die benötigten Mittel in 8 (acht) Jahresbeträgen von je 12 000 000 Deutsche Mark, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1952/53, als Bauzuweisungen im Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital zur Verfügung stellen. Diese Bereitschaft von Bund und Ländern gilt nur, soweit ihre Finanzlage die Durchführung des Unternehmens zuläßt und die gesetzgebenden Körperschaften die zum Bau erforderlichen Geldmittel bewilligen; jedoch werden die Vertragsschließenden von diesem Vorbehalt in dem Maße keinen Gebrauch machen, in dem die Gesellschaft bereits Verbindlichkeiten unter Mitwirkung der hierfür in der Satzung vorgesehenen Organe eingegangen ist.

Soweit sich gegenüber dem Preisstand vom 1. Januar 1951 Verteuerungen ergeben, die im Rahmen von 96 000 000 Deutsche Mark nicht abgefangen werden können, erklären sich Bund und Länder bereit, über die Finanzierung der zusätzlichen Kosten zu verhandeln.

Für die Aufnahme von Krediten zur Förderung der im § 1 Abs. 2 umschriebenen Vorhaben bedarf die Gesellschaft der Zustimmung von Bund und Ländern, soweit durch die Kreditkosten die in Absatz 1 und 2 festgelegten Gesamtaufwendungen überschritten werden.

§ 5

Die Gesellschaft ist verpflichtet, für die Entwürfe der Schiffsahrtsanlagen (§ 1 Buchstabe a) und der wasserbaulichen Teile der Kraftwerke (§ 1 Buchstabe b) die Genehmigung des Bundesministers für Verkehr einzuholen.

§ 6

Hinsichtlich der Schiffsahrtsanlagen (§ 1 Buchstabe a) überläßt die Gesellschaft die Bearbeitung der Entwürfe sowie die Ausführung der baulichen Maßnahmen (einschließlich der Durchführung des Grunderwerbs, der Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten und Lieferungen, der Bauleitung, der Abrechnung und ähnlichem) der Wasser- und Schiffsahrtsdirektion Hannover. Die Gesellschaft erstattet der Wasser- und Schiffsahrtsdirektion die hierfür entstehenden Kosten gemäß der bereits abgeschlossenen Vereinbarung vom 21. November 1952 mit Zusatzvereinbarung vom 5. Mai 1954 (Anlage 2)³⁾.

²⁾ s. Drucksache Nr. 6 des Landtags NW, 4. Wahlperiode.

§ 7

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bauzuweisungen (§ 4) und die aus der Ausnutzung der Wasserkräfte erzielten Reinerträge (vgl. § 8 Abs. 1 des mit der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft am 20. Mai 1953 geschlossenen Vertrages) nach Abzug ihrer eigenen Aufwendungen für den Bau der Schiffsahrtsanlagen (§ 1 Buchstabe a) zu verwenden, insbesondere zur Deckung der Kosten der Bauausführung sowie der bis zur Übergabe der Anlagen (vgl. § 8) entstehenden Kosten des Betriebes, der Instandhaltung und der Erneuerung.

Sobald für den Bau der Schiffsahrtsanlagen keine Bauzuweisungen mehr erforderlich sind, hat die Gesellschaft die Reinerträge, die ihr von da ab bis zum 30. September 2052 aus der Ausnutzung der Wasserkräfte zufließen werden, an Bund und Länder im Verhältnis der empfangenen Bauzuweisungen abzuführen, um auf diese Weise die Kosten der Schiffsahrtsanlagen, soweit sie zunächst durch die Bauzuweisungen gedeckt worden sind, möglichst abzutragen.

§ 8

Die Gesellschaft ist nach Fertigstellung jedes größeren Abschnittes verpflichtet,

- a) die errichteten Schiffsahrtsanlagen nebst Nebenanlagen der Wasserstraße (§ 1 Buchstabe a) und
- b) die geschaffenen landeskulturellen Anlagen (§ 1 Buchstabe a) unentgeltlich und lastenfrei auf den Bund zu übertragen, soweit nicht der Bundesminister für Verkehr im Falle b) die Gesellschaft anweist, die Anlagen an Dritte zu übertragen.

Es sind Übergabenniederschriften zu fertigen, in denen sowohl die für die Übernehmenden bedeutsamen Unterlagen (Grundstückspläne einschließlich Abgrenzung nach den Kraftwerksgrundstücken, Urkunden über Wasser- und sonstige Rechtsverhältnisse, Gerätelisten usw.) als auch die noch zu erledigenden Restarbeiten aufzuführen sind.

Die Gesellschaft hat bis zur Übergabe die Kosten für den Betrieb, die Instandhaltung und die Erneuerung der Anlagen zu tragen. Mit der Übergabe sind diese Verpflichtungen auf die Übernehmenden zu übertragen.

§ 9

Dieser Vertrag gilt mit rückwirkender Kraft vom 14. August 1952.

Bonn, den 28. Februar 1957

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung des Staatssekretärs
gez. Dr. Schiller

Bremen, den 27. April 1957

Für den Senat der Freien Hansestadt Bremen
gez. K a i s e n

Hannover, den 10. Februar 1958

Für die Regierung des Landes Niedersachsen
gez. K u b e l

Düsseldorf, den 1. Juni 1957

Für die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Dr. K o h l h a s e

Minden, den 2. April 1957

Für die Stadt Minden, im Auftrage des Rates
gez. H e s s e, Stadtdirektor
gez. Dr. K r i e g, Stadtrechtsrat

Hannover, den 14. Februar 1958

Mittelweser-Aktiengesellschaft
gez. S c h u m a c h e r, gez. Dr. L ö b e

Abkommen

zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Minden über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisation

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Dr.-Ing. Hans-Christoph Seeböhm aus Bonn,

der Senat der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senatspräsidenten Wilhelm Kaisen aus Bremen,

die Regierung des Landes Niedersachsen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft u. Verkehr Ahrens aus Hannover,

die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft u. Verkehr Dr. Arthur Sträter aus Düsseldorf,

die Stadt Minden, vertreten durch den Bürgermeister Hattenhauer aus Minden,

haben Nachstehendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragschließenden kommen überein, die Kanalisierung der Mittelweser zwischen Minden und Bremen, die im Jahre 1934 begonnen und in den Jahren 1938/44 vorläufig aufgegeben worden ist, beschleunigt, möglichst innerhalb von acht Jahren, gemeinsam fertigzustellen. Das Vorhaben umfaßt:

- a) den vollschiffigen Ausbau der Strecke von der Einmündung des Unterkanals der Staustufe Petershagen in die Weser (Weser-km 224,20) bis zur Einmündung des Schleusenunterkanals der Staustufe Langwedel in die Weser (Weser-km 339,10), insbesondere die Fertigstellung der Staustufen Schlüsselburg, Landesbergen, Drakenburg und Langwedel, unter Berücksichtigung der Landschaft auf dieser Strecke (zum vollschiffigen Ausbau gehört auch die Errichtung der für die Wasserstraße erforderlichen Nebenanlagen);
- b) die Errichtung und den Betrieb von Kraftwerken zur Ausnutzung der Wasserkräfte an den Staustufen Schlüsselburg, Landesbergen, Drakenburg und Langwedel. Es ist beabsichtigt, die Errichtung und den Betrieb dieser Kraftwerke der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft zu übertragen.

Artikel 2

Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß sie den Auftrag zur Fertigstellung der Mittelweserkanalisation einer Aktiengesellschaft erteilen werden, die auf Grund der beiliegenden Satzung errichtet werden soll. Die Gesellschaft wird die Firma „Mittelweser Aktiengesellschaft“ und ihren Sitz in Hannover erhalten.

Artikel 3

Das Grundkapital der Gesellschaft soll 3 000 000,— Deutsche Mark betragen. Es wird unter Anrechnung auf die von den Vertragschließenden gemäß Artikel 5 bereitzustellenden Zuschüsse aufgebracht, und zwar

- von der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft mit 66,2/3% (= 2 000 000 Deutsche Mark),
- von der Freien Hansestadt Bremen mit 16,2/3% (= 500 000,— Deutsche Mark),
- von dem Lande Niedersachsen mit 11,2/3% (= 350 000,— Deutsche Mark),
- von dem Lande Nordrhein-Westfalen mit 4,1/3% (= 125 000,— Deutsche Mark) und
- von der Stadt Minden mit 5/6% (= 25 000,— Deutsche Mark).

Für die Gründungsprüfer und Sonderprüfer gelten die Bestimmungen des § 22 der Satzung sinngemäß.

Anlage**Artikel 4**

Die Bundesrepublik Deutschland wird der Mittelweser Aktiengesellschaft Ausnutzung der Wasserkräfte auf der im Artikel 1 Buchstabe a) bezeichneten Strecke unentgeltlich auf die Dauer von einhundert Jahren, beginnend am 1. Oktober 1952, überlassen. Die Gesellschaft soll verpflichtet werden, die aus der Ausnutzung der Wasserkräfte erzielten Reinerträge in erster Linie zum Bau der Schiffsanlagen, in zweiter Linie zur Rückzahlung der hierfür aufgewendeten Zuschüsse (vgl. Artikel 5) zu verwenden.

Artikel 5

Die Vertragschließenden kommen dahin überein, daß sie der Gesellschaft die für den Bau der Schiffsanlagen benötigten Mittel in acht Jahresbeträgen von je 12 000 000 Deutsche Mark als Zuschuß im Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital (vgl. Artikel 3) zur Verfügung stellen werden. Falls sich beim Bau der Schiffsanlagen eine Veränderung des Mittelbedarfs ergeben sollte, erklären sich die Vertragschließenden bereit, über eine neue Festsetzung der Zuschüsse zu verhandeln.

Artikel 6

Unbeschadet der Verpflichtung der Vertragschließenden aus Artikel 5 soll die Gesellschaft gehalten sein, die zum Bau der Schiffsanlagen benötigten Mittel auf dem Kreditweg zu beschaffen, soweit ihre Vermögensanlage es gestattet.

Die Vertragschließenden sollen der Gesellschaft größtmögliche Unterstützung bei der Beschaffung derartiger Kredite gewähren. Erforderlichenfalls werden sie alles veranlassen, um die Übernahme von Bürgschaften im Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital (vgl. Artikel 3) zu ermöglichen.

Artikel 7

Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß die Bauentwürfe zur Fertigstellung der Mittelweserkanalisation der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr bedürfen.

Die Gesellschaft soll die Bearbeitung der Entwürfe sowie die Ausführung der baulichen Maßnahmen einschließlich der Durchführung des Grunderwerbs, der Ausschreibung und Vergebung der Bauarbeiten und Lieferungen, der Bauleitung und der Abrechnung an die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover gegen Erstattung der anteiligen persönlichen und sächlichen Kosten einschließlich der Allgemeinkostenzuschläge übertragen.

Die Vertragschließenden werden dafür sorgen, daß der leitende Beamte der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover zum Mitglied des Vorstandes bestellt wird.

Artikel 8

Die Vertragschließenden werden jeweils ihre Grundstücke und auf Grundstücke bezüglichen Rechte, soweit sie für die Fertigstellung und den Betrieb der unter Artikel 1 Buchstabe a) genannten Schiffsanlagen benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Die Vertragschließenden werden die Gesellschaft ermächtigen, Grundstücke und auf Grundstücke bezügliche Rechte für den Bau und Betrieb der Schiffsanlagen im Namen der Bundesrepublik Deutschland zu erwerben, über die erworbenen Grundstücke und Rechte zu verfügen und alle damit zusammenhängenden Verfahren zu betreiben.

Alle übrigen Maßnahmen soll die Gesellschaft im eigenen Namen durchführen.

Artikel 9

Die Gesellschaft soll verpflichtet werden, die von ihr errichteten Anlagen unentgeltlich und lastenfrei auf die Bundesrepublik Deutschland zu übertragen, und zwar

- a) den Besitz an den Schiffsanlagen jeweils nach der Fertigstellung größerer Bauabschnitte,
- b) den Besitz und das Eigentum an den Kraftwerken mit Ablauf des im Artikel 4 vorgesehenen Rechts zur Ausnutzung der Wasserkräfte.

Bis zur Übergabe sollen die Kosten für den Betrieb, die Instandhaltung und die Erneuerung der Anlagen von der Gesellschaft getragen werden.

Artikel 10

Ergibt sich aus wichtigen Gründen, beispielsweise aus gesetzlichen Maßnahmen, daß Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Abkommen getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen eines oder mehrerer Vertragschließenden erforderlich werden, so sind sie im Sinne vertrauensvoller Zusammenarbeit vorzunehmen.

Artikel 11

Die Verpflichtung der Vertragschließenden zur Bereitstellung von Zuschüssen (Artikel 5) gilt nur, soweit die Finanzlage der Vertragschließenden die Durchführung des Unternehmens zuläßt und die gesetzgebenden Körperschaften die zum Bau erforderlichen Geldmittel bewilligen. Jedoch werden die Vertragschließenden von diesem Vorbehalt in dem Maße keinen Gebrauch machen, in dem die Gesellschaft bereits Verbindlichkeiten eingegangen ist.

Artikel 12

Dieses Abkommen ist in fünffacher Urschrift ausgefertigt.

Hannover, den 14. August 1952.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für Verkehr
gez. Seebohm

Für den Senat der Freien Hansestadt Bremen
gez. Kaisen

Für die Regierung des Landes Niedersachsen
gez. Ahrens

Für die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Sträter

Für die Stadt Minden
gez. Hattenhauser

— GV. NW. 1959 S. 5.

**Anzeige des Innenministers
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 5. Januar 1959.

Betrifft: Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wewelsburg für die Anlegung eines kommunalen Friedhofes in Wewelsburg.

Gemäß § 5 des preußischen Gesetzes betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1958 S. 277 unter Nr. 598

die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wewelsburg für die Anlegung eines kommunalen Friedhofes in Wewelsburg, Flur 17, Nr. 93/1,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1959 S. 8.

**Bekanntmachung
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Betrifft: Eisenbahnunternehmensrecht der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft A.G. in Niederseßmar (Rhld.).

Düsseldorf, den 31. Dezember 1958.

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft A.G. in Niederseßmar (Rhld.) zum Betrieb der Eisenbahn vom Übergabegleis im Bundesbahnhof Engelskirchen bis zum

Kleinbahnhof Engelskirchen-Ost — erteilt mit der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köln vom 30. September 1895 für die Kleinbahn Engelskirchen-Marienheide (Amtsblatt der Regierung zu Köln Stück 41) — bis zum 31. Dezember 1959 verlängert.

— GV. NW. 1959 S. 8.

**Anzeige
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 2. Januar 1959.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Weisweiler nach Düren.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 1. Dezember 1958 S. 239 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Thyssenschen Gas- und Wasserwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Duisburg-Hamborn, für den

Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Weisweiler nach Düren
bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1959 S. 8.

**Bekanntmachung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe über den Erlass von
Unfallverhütungsvorschriften.
Vom 15. Dezember 1958.**

Auf Grund des § 848a der Reichsversicherungsordnung (RVO) i. Verb. mit § 41 der 5. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung v. 21. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1274) hat der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe folgende Unfallverhütungsvorschriften erlassen:

1. Die Unfallverhütungsvorschrift „Be- und Verarbeiten von Holz und ähnlichen Stoffen“,
2. die Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren“,
3. die Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“,
4. die Unfallverhütungsvorschrift „Medizinische Anwendung radioaktiver Stoffe“.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat diesen Vorschriften gemäß § 849 RVO zugestimmt. Sie werden daher hiermit bekanntgemacht.

Die vorgenannten Vorschriften treten an die Stelle der bisherigen Richtlinien des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe und an die Stelle der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

Die Unfallverhütungsvorschriften gelten für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Westfalen-Lippe und die sonstigen dem Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe zugehörigen einschlägigen Unternehmen mit Ausnahme der Stadt Dortmund.

Die Unfallverhütungsvorschriften werden auf Anforderung den vorgenannten Mitgliedern kostenlos übersandt. Sie sind in der nach den betrieblichen Verhältnissen erforderlichen Stückzahl zu beschaffen, den Aufsichtführenden sowie den Unfallvertrauenspersonen auszuhändigen, den Versicherten bekanntzugeben und an geeigneter Stelle auszulegen. Arbeitnehmer sind bei der Einstellung über die Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten.

Münster, den 15. Dezember 1958.

Der Vorsitzende des Vorstandes:
Brauns.

— GV. NW. 1959 S. 8.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)